

Verordnung der Bundesinnung der Maler und Tapezierer über die Meisterprüfung für das Handwerk Lackierer (Lackierer-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2020, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Lackierer ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetze), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/iherem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für das Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Arbeitsprobe auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe): 1. Lackiertechnik, 2. Maler/in und Beschichtungstechniker/in, 3. Vergolden und Staffieren oder 4. Beschriftungsdesign und Werbetechnik. Abschluss folgender Schule:

			Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt oder technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschule jeweils mit einem für das Fachgebiet relevanten Schwerpunkt
	B	Praktische Meisterprüfung	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	Abgeschlossene Lehrabschlussprüfung in einem der folgenden Lehrberufe (einschließlich Vorgängerlehrberufe): 1. Lackiertechnik, 2. Maler/in und Beschichtungstechniker/in, 3. Vergolden und Staffieren oder 4. Beschriftungsdesign und Werbetechnik Abschluss folgender Schule: Höhere technische und gewerbliche Lehranstalt oder technische, gewerbliche und kunstgewerbliche Fachschule jeweils mit einem für das Fachgebiet relevanten Schwerpunkt
	B	Betriebsführung und Fachmanagement mündlich	-
Modul 3		Betriebsführung und Fachmanagement schriftlich	-

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2021, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Arbeitsprobe auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, aus einer vorgelegten technischen Zeichnung ein Werkstück herzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung und
2. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in fünf Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

(5) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge selbst bestellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die persönliche Schutzausrüstung ist vom Kandidaten mitzubringen, sonst erfolgt keine Zulassung zur Prüfung.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Praktische Meisterprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat / Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine professionelle Kundenberatung zu gewährleisten,
2. die Projektdurchführung zu planen,
3. die Beschaffung von Materialien in angemessener Qualität und Quantität zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
4. projektspezifische Berechnungen durchzuführen,
5. mithilfe einer Farbgestaltungssoftware Skizzen für Projekte zu entwerfen,
6. die Endabnahme mit Kunden durchzuführen,
7. Farbkonzepte für Beschichtungen zu erstellen,
8. eine fachliche Überprüfung und Behandlung des Untergrundes durchzuführen,
9. zu gewährleisten, dass Grund- und Deckmaterialien auf anorganischen und organischen Untergründen fachgerecht appliziert werden,
10. Folierarbeiten durchzuführen und die Durchführung zu überprüfen,
11. dafür zu sorgen, dass Oberflächen fachgerecht instandgesetzt werden,
12. eine Endkontrolle durchzuführen,
13. verwendete Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand zu halten,
14. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
15. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
16. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachgerechte Ausführung und
2. sichere und saubere Arbeitsdurchführung.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 26 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 32 Stunden zu beenden. Darin enthalten ist die Zeit, die für die Vorbereitung der von der Prüfungskommission vorgegebenen Prüfungsstücke, der Materialien, der Maßnahmen des Arbeitsschutzes und der Einrichtung des Prüfungsplatzes benötigt werden. Ebenso ist darin die für die Finish-Arbeiten und Aufbau zur Abnahme der Prüfungsstücke benötigte Zeit enthalten. Es ist von der Prüfungskommission darauf zu achten, dass die reine Prüfungszeit von 24 Stunden bis maximal 26 Stunden einzuhalten ist.

(5) Die Sicherheitsunterweisung ist nicht Bestandteil der Prüfungszeit. Eine schriftliche Bestätigung darüber ist vom Prüfungskandidat/von der Prüfungskandidatin zur Prüfung mitzubringen.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann eigene Materialien, Maschinen, Geräte und Werkzeuge selbst bestellen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse oder für die fachgerechte Durchführung der Prüfung nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die persönliche Schutzausrüstung ist vom Kandidaten jedenfalls selbst mitzubringen, andernfalls ist keine Zulassung zur Prüfung möglich.

(7) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Halbfertigteile zur Prüfung mitzubringen.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die Abwicklung eines Projektes (zB Erstellung eines Farbmusters) zu erklären und
2. seine/ihre Arbeit und Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Betriebsführung und Fachmanagement mündlich“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Präsentation und einem daran anschließenden Fachgespräch.

(4) Der Inhalt der Präsentation besteht nach Wahl des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidaten aus mindestens einem der in Abs. 5 angeführten Lernergebnisse. Die Präsentation ist vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin in Heimarbeit auszuarbeiten.

(5) Im Rahmen des Fachgesprächs hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin aus folgenden Lernergebnissen zumindest fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen,
2. eine Marketingstrategie für das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen,
3. eine professionelle Kundenberatung zu gewährleisten,
4. ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten,
5. die Projektdurchführung zu planen,
6. die Beschaffung von Materialien in angemessener Qualität und Quantität zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
7. Trends und Entwicklungen am Markt zu verfolgen und sein/ihr Geschäftsmodell daran anzupassen,
8. Farbkonzepte für Beschichtungen zu erstellen,
9. eine fachliche Überprüfung und Behandlung des Untergrundes durchzuführen,
10. zu gewährleisten, dass Grund- und Deckmaterialien auf anorganischen und organischen Untergründen fachgerecht appliziert werden,
11. dafür zu sorgen, dass Oberflächen fachgerecht instandgesetzt werden,
12. verwendete Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand zu halten,
13. Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
14. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren und
15. Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

(6) Für die Bewertung ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(7) Die Prüfung hat mindestens 60 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 90 Minuten zu beenden. Die Dauer der Präsentation gemäß § 9 (4) umfasst dabei mindestens 30 Minuten und höchstens 40 Minuten.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Betriebsführung und Fachmanagement schriftlich“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen,
2. eine Marketingstrategie für das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen,
3. eine professionelle Kundenberatung zu gewährleisten,
4. Preise für angebotene Produkte und Dienstleistungen zu kalkulieren,
5. ein schriftliches Angebot zu erstellen,
6. die Projektdurchführung zu planen,
7. die Beschaffung von Materialien in angemessener Qualität und Quantität zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren,
8. projektspezifische Berechnungen durchzuführen,
9. mithilfe einer Farbgestaltungssoftware Skizzen für Projekte zu entwerfen und
10. eine Nachkalkulation zu erstellen.

(7) Für die Bewertung der Prüfungsaufgaben ist folgendes Kriterium heranzuziehen: fachliche Richtigkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in sechs Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach acht Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2004.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Das Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für fachlich nahestehende Meisterprüfungen

§ 15. Personen, die im Handwerk Maler und Anstreicher eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 – Teil B und
2. Modul 2 – Teil B.

§ 16. Personen, die im Handwerk Vergolder und Staffierer eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 – Teil B und
2. Modul 2 – Teil B.

§ 17. Personen, die im Handwerk Schilderherstellung eine Meisterprüfung bestanden haben, können zur Erlangung dieser Meisterprüfung eine Zusatzprüfung ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst folgende Teile dieser Meisterprüfung:

1. Modul 1 – Teil B und
2. Modul 2 – Teil B.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 18. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2023 in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller über die Meisterprüfung für das Handwerk Lackierer, kundgemacht von der Bundesinnung der Maler, Lackierer und Schilderhersteller am 30. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monaten ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Für die Bundesinnung der Maler und Tapezierer:

Komm.Rat Erwin Wieland
Bundesinnungsmeister

Mag. Stefan Huemer
Bundesinnungsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Kundenberatung,
2. Planung und Organisation,
3. Projektdurchführung und
4. Qualitäts- und Sicherheitsmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Lackierermeister/Die Lackierermeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Lackierermeister/Die Lackierermeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremden Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Kundenberatung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein branchenübergreifendes Netzwerk aufzubauen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Branchenanalyse – Stakeholderanalyse – Networking-Methoden (zB Verhandlungstechniken, Kundenakquisition) – Kommunikationstechniken 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Branchenanalysen interpretieren und zukünftige Auswirkungen auf das eigene Unternehmen einschätzen. – eine Stakeholderanalyse (zB Kunden, Lieferanten, Mitbewerber) durchführen. – erkennen, wann und welche Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. – Kontakte zu einflussreichen Stakeholdern aufbauen und pflegen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Marketingstrategie für das Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Zielgruppenanalyse – Marketingmaßnahmen und -strategien 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Beweggründe der Kaufentscheidung von Kunden erkennen. – die Zielgruppen für angebotene Produkte und Dienstleistungen bestimmen. – Spezialisierung seines/ihrer Unternehmens (zB Lackierung von Industrieobjekten,

		<p>Sportgeräten, Möbelstücken) entwickeln und bewerben.</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Zielgruppe abgestimmte, branchenspezifische Marketingmaßnahmen entwickeln und durchführen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, eine professionelle Kundenberatung zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsanalyse - Leistungsangebot - Innovationen im Lackierergewerbe (zB umweltfreundliche Materialien und Verarbeitungen) - Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive) - Farbmatrik (zB Farbanalyse, Farbmessung, Farbberechnung, Farbenlehre) - Kundenberatung - Verkaufstechniken und -förderung - Kommunikationstechniken - rechtliche Grundlagen der Vertragsgestaltung - Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Kundenbedarf sowie Kundenwünsche (zB Farben) ermitteln und analysieren. - Arbeitsproben (zB Farben, Lacke) vorbereiten und Kunden präsentieren. - Kunden über sein/ihr Leistungsangebot beraten. - den Preis seiner/ihrer Leistung argumentieren. - Kunden über Innovationen im Lackierergewerbe beraten. - Kunden über Zusatzleistungen beraten. - die Wünsche von Kunden mit den gegebenen technischen, rechtlichen und baulichen Voraussetzungen abstimmen. - Flächen anhand von Kundenangaben schätzen. - die Realisierbarkeit des Kundenbedarfs und von Kundenwünschen einschätzen. - Kunden von angebotenen Leistungen überzeugen und einen Verkaufserfolg herbeiführen. - gewährleisten, dass Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über die neuesten Innovationen im Lackierergewerbe informiert sind. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Kundenberatung einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, ein professionelles Beschwerdemanagement zu gewährleisten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beschwerdemanagement - Kommunikationstechniken 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - prüfen, ob Beschwerden begründet sind.

	<ul style="list-style-type: none"> – Kundenberatung – Qualitätsmanagement 	<ul style="list-style-type: none"> – dafür sorgen, dass Beschwerden von Kunden erfasst werden und angemessen darauf reagiert wird. – Problemlösungen entwickeln. – Kundenbeschwerden reflektieren und im Qualitätssicherungsprozess berücksichtigen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Beschwerdemanagement einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Preise für angebotene Produkte und Dienstleistungen zu kalkulieren.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Materialbedarfskalkulation – Hilfsmittelbedarfskalkulation – Preiskalkulation – Gemeinkostenermittlung – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Material- und Hilfsmittelkosten kalkulieren. – Personalkosten ermitteln. – Stundenverrechnungssatz ermitteln und in der Kalkulation berücksichtigen. – Gemeinkosten ermitteln. – einen realistischen Gewinnaufschlag festlegen. – Kosteneinsparungspotenziale erkennen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Preiskalkulation einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, ein schriftliches Angebot zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – rechtliche Grundlagen der Angebotserstellung (zB Garantiebestimmungen) – Bestandteile eines Angebots – Vertragsbedingungen – das betriebliche Leistungsspektrum – Mitarbeiterführung – Schriftverkehr 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – eine übersichtliche Leistungsbeschreibung und die Vertragsbedingungen in Form eines Angebots erstellen. – erforderliche Anhänge (zB Garantiebestimmungen, Reinigungs- und Pflegeanweisung, Sicherheitsdatenblatt) erstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Angebotserstellung einschulen.

Planung und Organisation		
LERNERGESBISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die Projektdurchführung zu planen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitsplanung und -organisation (zB Personal, Logistik, Zusammenarbeit mit anderen Gewerke) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften interpretieren und anwenden.

	<ul style="list-style-type: none"> - labortechnische Oberflächenanalyse (zB Farbanalyse, Verarbeitung) - Farbmetrik (zB Farbanalyse, Farbmessung, Farbberechnung, Farbenlehre) - einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT, ÖNORMEN und DIN-Normen betreffend Lackierergewerbe) - Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive) - chemische und physikalische Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen - Sicherheitsmaßnahmen - Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> - Oberflächen von Objekten hinsichtlich ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften analysieren. - geeignete Materialien auswählen und die Auswahl unter Berücksichtigung von ökologischen Gesichtspunkten sowie einschlägigen rechtlichen und normativen Vorschriften überprüfen. - geeignete Werkzeuge und Maschinen auswählen. - geeignete Farben zum Mischen und Nuancieren auswählen. - Konzepte für Lackiererarbeiten entwickeln und umsetzen. - ein den Anforderungen entsprechendes Team zusammenstellen. - Arbeitsabläufe sowie Einsätze von Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen festlegen. - überprüfen, ob Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können bzw. zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind. - entscheiden, welche Leistungen an Subunternehmer ausgelagert werden. - Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der nachhaltigen Planung von Lackiererarbeiten einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die Beschaffung von Materialien in angemessener Qualität und Quantität zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestellwesen - Einkaufsplanung - Kalkulation (zB Materialbedarfsrechnung) - Lieferantenmarkt - einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT, ÖNORMEN und DIN-Normen betreffend Lackierergewerbe) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - einschlägige rechtliche und normative Vorschriften interpretieren und anwenden. - den Materialbedarf fachgerecht ermitteln. - Lieferanten auf Basis ihrer Produktqualität, Nachhaltigkeit, Preismodalitäten, Zahlungsbedingungen, Lieferbedingungen etc. auswählen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Nachhaltigkeitsmanagement (zB Verpackung, Liefermodalitäten) – Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive) – Auswahlkriterien für Lieferanten – Zahlungsmanagement – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Lagermanagement – Warenannahme – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – mit Lieferanten über Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen verhandeln. – die Bestellung der benötigten Materialien in angemessener Qualität und Quantität gewährleisten. – Maßnahmen bei Lieferverzug setzen, um den laufenden Betrieb aufrecht erhalten zu können. – dafür sorgen, dass Anlieferungen angenommen, überprüft und bei Mängeln entsprechende Maßnahmen getroffen werden. – geeignete Lagerbedingungen für verschiedene Materialien sicherstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Beschaffung von Materialien einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, projektspezifische Berechnungen durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – fachspezifische Berechnungs- und Vermessungsmethoden – branchenspezifische Software 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen händisch bzw. digital vermessen. – eine projektspezifische Aufstellung anhand von Vermessungsergebnissen bzw. Herstellerangaben händisch und digital erstellen. – erforderliche Berechnungen (zB Materialbedarf, Zeit, Flächen) durchführen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, mithilfe einer Farbgestaltungssoftware Skizzen für Projekte zu entwerfen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bedienung von Farbgestaltungssoftware – Farbmeterik (zB Farbanalyse, Farbmessung, Farbberechnung, Farbenlehre) – branchenspezifische Software (zB Präsentationserstellung) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Farbgestaltungssoftware bedienen. – Kundenwünsche und -anforderungen grafisch darstellen. – Varianten von Farbkombinationen für Kunden zusammenstellen. – Lack- und Farbkombinationen anhand vorgefertigter Muster (Farbpaspeln) darstellen. – grafische Komponenten (zB Airbrush- und Folientechnik) einfügen. – Kundenpräsentationen über eine Gestaltung erstellen.

<p>Er/Sie ist in der Lage, die Endabnahme mit Kunden durchzuführen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT, ÖNORMEN und DIN-Normen betreffend Lackierergewerbe) – Kommunikationstechniken – werterhaltende Maßnahmen – Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive, intelligente Materialsysteme) – Reparaturtechniken – Einsatz und Wirkung von Reinigungs- und Pflegemitteln sowie Oberflächenbehandlungen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und anwenden. – das Gewerk gemeinsam mit Kunden begutachten. – etwaige Mängel beheben. – eine abschließende Beratung (zB bzgl. Pflege) durchführen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Endabnahme einschulen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Trends und Entwicklungen am Markt zu verfolgen und sein/ihr Geschäftsmodell daran anzupassen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Branchentrends (zB Innovationen) – Branchenmedien – Entwicklung von Alleinstellungsmerkmalen – Fortbildungsmaßnahmen der Branche 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – sich über Trends in diversen Medien (zB Fachzeitschrift, Newsletter) informieren. – Trends und Entwicklungen in der Branche (zB UV-härtende Lacke) beurteilen. – ein nachhaltiges Bildungskonzept für sich und seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen gestalten. – aufgrund von Trends und Entwicklungen Alleinstellungsmerkmale für sein/ihr Unternehmen entwickeln. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen über Trends und Entwicklungen am Markt schulen.

Projektdurchführung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
<p>Er/Sie ist in der Lage, Farbkonzepte für Beschichtungen zu erstellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Farbmatrik (zB Farbanalyse, Farbmessung, Farbberechnung, Farbenlehre) – branchenspezifische Software 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – geeignete Werkzeuge und Maschinen auswählen und bedienen.

	<ul style="list-style-type: none"> – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT) – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen (zB Farbmischanlagen, Waagensysteme) – chemische und physikalische Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Farben mit freiem Auge analysieren (zB prüfen, ob die Farbe zum Objekt passt). – eine Farbanalyse mithilfe von Farbdokumentationen (zB Farbfächer) bzw. branchenspezifischer Software (zB zur Verwendung eines Farbspektrometers) durchführen. – Farbtöne mit freiem Auge bzw. mithilfe branchenspezifischer Software mischen. – Farbmuster erstellen und bewerten. – Farbtöne nuancieren. – sicherstellen, dass Sicherheitsvorschriften bei der Erstellung von Farbkonzepten eingehalten werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Erstellung von Farbkonzepten einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, eine fachliche Überprüfung und Behandlung des Untergrundes durchzuführen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untergrundanalyse – Substrate und deren Behandlung – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT, Arbeitnehmerschutz) – Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive) – Arbeitsmittel (zB Schleifpapier) – Bedienung von Werkzeugen und Maschinen (zB Schleifmaschinen, Spritzgeräte) – chemische und physikalische Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Untergründe analysieren, zB: <ul style="list-style-type: none"> – einen Lösemitteltest durchführen – eine Haftungsprüfung durchführen – Beschaffenheit bzw. Beschichtungsaufbau ermitteln – sicherstellen, dass Untergründe fachgerecht gereinigt, geschliffen und abgedeckt werden. – dafür sorgen, dass vorhandene Beschichtungen fachgerecht entfernt werden. – dafür sorgen, dass Untergründe händisch bzw. mechanisch instandgesetzt (zB Phosphatierung, Grundierung) werden. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der fachgerechten Untergrundüberprüfung und -behandlung einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, zu gewährleisten, dass Grund- und Deckmaterialien auf anorganischen und organischen Untergründen fachgerecht appliziert werden.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Applikationstechniken (zB Streichen, ART-Design) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beschläge demontieren und die Demontage überprüfen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Sonder- und Speziallackierungen (zB Effektlackierungen, Chromlackierungen) – Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive) – Korrosions-, Flammen- und Brandschutz – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT) – Erstellung von Leistungsverzeichnissen – chemische und physikalische Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen – Versiegelungsmaterialien – Montage von Beschlägen – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Beschichtungsmaterialien mit verschiedenen Applikationstechniken auf anorganischen und organischen Untergründen applizieren und die Applikation überprüfen. – Sonder- und Speziallackierungen applizieren und die Applikation überprüfen. – die fachgerechte Ausführung von Abdeckarbeiten gewährleisten. – den Korrosions-, Flammen- und Brandschutz bei Applikationen sicherstellen. – ein Leistungsverzeichnis erstellen. – Beschläge montieren und die Montage überprüfen. – Versiegelungen fachgerecht erstellen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Applikation von Beschichtungsmaterialien auf anorganischen und organischen Untergründen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Foliarbeiten durchzuführen und die Durchführung zu überprüfen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Folienarten – Schriftgestaltung – Applikationstechniken – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – anhand des Untergrunds und der weiteren Beschichtung eine Folienart auswählen. – Klebefolien anfertigen (zB mithilfe eines Schneideplotters, händisch, Digitaldruck). – Klebefolien applizieren. – die fachgerechte Applikation von Folien überprüfen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Durchführung von Foliarbeiten einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, dafür zu sorgen, dass Oberflächen fachgerecht instandgesetzt werden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächenanalyse – Oberflächenbehandlungstechniken (zB reinigen, schleifen, beschichten, polieren) – Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive) 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächenstörungen analysieren. – Ursachen, Behandlung und Vermeidung von Oberflächenstörungen recherchieren (zB mit dem Hersteller des Objekts korrespondieren, Recherche in Fachjournalen).

	<ul style="list-style-type: none"> – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT) – Herstellerrichtlinien – Mitarbeiterführung 	<ul style="list-style-type: none"> – Oberflächen fachgerecht behandeln (zB kleine Schäden reparieren, Einschlüsse entfernen, Glanzgrad anpassen, Lackoberfläche anpassen). – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Instandsetzung von Oberflächen einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Endkontrolle durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Finish-Arbeiten (zB Reinigen, Polieren, Versiegeln) – einschlägige rechtliche und normative Vorschriften (zB Anlageverordnung, VEXAT) – Erstellung von Arbeitsberichten – Materialkunde (zB Bindemittel, Pigmente, Zusatzstoffe, Lösemittel, Additive) – Werkzeugkunde (zB Schleif- und Poliermaschinen, Absauganlagen, Mess- und Prüfgeräte) – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Beleuchtung für die fachgerechte Durchführung einer Endkontrolle auswählen. – durchgeführte Arbeiten kontrollieren, Fehler analysieren und beheben. – Fehleranalysen mithilfe von Mess- und Prüfgeräten erstellen. – Arbeitsberichte erstellen und überprüfen. – Finish-Arbeiten durchführen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Endkontrolle einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, eine Nachkalkulation zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Nachkalkulation – Abrechnung von Gewerken – einschlägige gesetzliche Vorschriften der Abrechnung und Rechnungslegung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Subunternehmerleistungen abrechnen. – Nachkalkulationen durchführen. – die Abrechnungen mit der Nachkalkulation vergleichen. – Teilrechnungen und Schlussrechnungen erstellen.

Qualitäts- und Sicherheitsmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, verwendete Werkzeuge, Maschinen und Geräte instand zu halten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – technisches Verständnis über Werkzeuge, Maschinen und Geräte – Innovationen bei Werkzeugen, Maschinen und Geräten – Mitarbeiterführung 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Funktionsüberprüfungen bei Werkzeugen, Maschinen und Geräten durchführen. – gewährleisten, dass Werkzeuge, Maschinen und Geräte regelmäßig fachgerecht gereinigt, gewartet und gepflegt werden.

		<ul style="list-style-type: none"> – entscheiden, wann Werkzeuge, Maschinen und Geräte aufgrund der Funktionalität oder Innovationen ersetzt werden müssen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Instandhaltung von Werkzeugen, Maschinen und Geräten einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, Sicherheitsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutz – Unfallverhütung – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall, wie zB beim Arbeitsinspektorat – Arbeitsplatzevaluierung – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion sowie Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – Ergonomie am Arbeitsplatz – Gefahrevaluierung – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von Werkzeugen und Maschinen, persönlicher Schutzausrüstung) – Mitarbeiterführung – Dokumentationsvorschriften 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Arbeitsmitteln und Maschinen trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darüber einschulen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in Sicherheitsstandards einschulen. – die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – einschlägige gesetzliche Vorschriften und Normen – Entwicklung von Qualitätsstandards – Herstellerrichtlinien – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensinterne Qualitätsstandards anhand von einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Normen festlegen. – Herstellerrichtlinien von verwendeten Materialien beachten.

	<ul style="list-style-type: none"> – Dokumentationsvorschriften 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards einschulen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.
Er/Sie ist in der Lage, Umweltschutzmaßnahmen festzulegen und deren Einhaltung sicherzustellen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutzbestimmungen – ökologische Materialien und Arbeitsverfahren – Abfallbewirtschaftung – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – Materialien, Maschinen und Geräte nachhaltig verwenden. – Systeme zur ordnungsgemäßen Abfallbewirtschaftung implementieren. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der betriebsinternen Umsetzung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen schulen und deren Einhaltung überprüfen.

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihres beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Arbeitsprobe auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, aus einer vorgelegten technischen Zeichnung ein Werkstück herzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Applikationstechnik – Materialeigenschaften (zB Schleif- und Beschichtungsmaterialien) – Oberflächenbehandlung – sichere und fachgerechte Handhabung von Werkzeugen und Maschinen – Einhaltung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit – Techniken der Qualitätskontrolle 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die zu bearbeitenden Oberflächen reinigen. – die zu bearbeitenden Oberflächen schleifen. – das vorgegebene Farbmuster erstellen. – Grund- und Deckfarben auf verschiedene Untergründe auftragen. – Finish Arbeiten durchführen.

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

Lernergebnisse	Kenntnisse	Fertigkeiten
Er/Sie ist in der Lage, die Abwicklung eines Projektes (zB Erstellung eines Farbmusters) zu erklären.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: <ul style="list-style-type: none"> – Reinigung – Untergrundaufbau – Materialeigenschaften (zB Schleif- und Beschichtungsmaterialien) – Oberflächenbehandlung – sichere und fachgerechte Handhabung von Werkzeugen und Maschinen 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächen erkennen und geeignete Maßnahmen zur Reinigung anwenden. – geeignete Techniken zum Schleifen von Oberflächen anwenden. – Farbmuster erstellen. – geeignete Techniken für das Auftragen von Grund- und Deckfarben auswählen. – geeignete Finish Arbeiten durchführen.

	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung von Maßnahmen zur Arbeitssicherheit – Persönliche Schutzausrüstung 	<ul style="list-style-type: none"> – Arbeits- und Sicherheitsvorschriften einhalten.
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	<p>Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.